

**10499/25 DCL 1**

**DITEC.2A.S3 EN**

**Rat der**

**Europäischen Union**

**Brüssel, 8. September 2025**

**(OR. en)**

**10499/25**

**DCL 1**

**CFSP/PESC 949**

**FREIGABE des Dokuments: 10499/25 RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

**vom: 20. Juni 2025**

**neuer Status: öffentlich**

Betrifft: Vermerk des Büros des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte

**Die Delegationen finden im Anhang die freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments. Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit der vorherigen Fassung identisch.**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

10499/25 1

Die Delegationen finden im Anhang die Mitteilung des Büros des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte zur Einhaltung von Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel (Menschenrechtsklausel) durch Israel.

Rat der Europäischen Union

Brüssel, 20. Juni 2025

**An: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat**

**Betreff: Vermerk des Büros des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**BÜRO DES BESONDEREN VERTRETERS DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR MENSCHENRECHTE**

**Einhaltung von Artikel 2 des Assoziierungsabkommens EU-Israel durch Israel – „Menschenrechtsklausel“**

Diese Mitteilung soll einen Beitrag zur laufenden Überprüfung der Einhaltung von Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel (der sogenannten „Menschenrechtsklausel“) durch Israel leisten. Auf der Grundlage von Fakten, die von unabhängigen internationalen Institutionen überprüft und bewertet wurden, und mit Schwerpunkt auf den jüngsten Ereignissen im Gazastreifen und im Westjordanland gibt sie einen kurzen Überblick über schwerwiegende Vorwürfe schwerwiegender Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen (IHRL) und das humanitäre Völkerrecht (IHL). Für die Zwecke der oben genannten Überprüfung konzentriert sich die Mitteilung auf mutmaßliche Verstöße, die von Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten begangen wurden.

Verstöße, die von Hamas-Terroristen und anderen palästinensischen bewaffneten Gruppen begangen wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Mitteilung. Die Mitteilung konzentriert sich auf die neuesten Entwicklungen und Berichte.

Das Büro des EUSR für Menschenrechte verfügt über keine eigenen Kapazitäten zur Beurteilung der Lage vor Ort. Dieses Papier stützt sich daher vollständig auf die Einschätzungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH), des Büros des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte (SRSG CAAC), dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, UNOCHA und UNOSAT. Das Papier enthält keine Werturteile des Büros des EUSR, des Hohen Vertreters/Vizepräsidenten oder der Europäischen Kommission.

## HINTERGRUND

**Gaza:** Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 7. Oktober 2023 startete Israel eine intensive Militäraktion, bei der Waffen mit großflächiger Wirkung in dicht besiedelten Gebieten eingesetzt wurden und die Einfuhr und Verteilung lebenswichtiger Güter und Dienstleistungen nach Gaza Anfang 2025 ermöglichte eine zweimonatige Waffenruhe vorübergehend einen verstärkten Zufluss humanitärer Hilfe. Am 2. März 2025 verhängten die israelischen Behörden jedoch für elf Wochen eine vollständige Blockade des Gazastreifens, die ein Einfuhrverbot für alle Güter, einschließlich Lebensmittel, Medikamente und Treibstoff, mit sich brachte. Am 18. März 2025 startete Israel eine neue Militäroperation: Bombardierungen aus der Luft, zu Lande und zu Wasser sowie erweiterte Bodenoperationen führten zu zivilen Opfern, der Zerstörung ziviler Infrastruktur, darunter Unterkünfte und Objekte, die für das Überlebender Bevölkerung unverzichtbar sind, sowie zu einer groß angelegten Vertreibung der Bevölkerung [OCHA; OHCHR OPT]. Anfang Mai 2025 kam die Integrierte Klassifizierung der Ernährungssicherheit (IPC) zu dem Schluss, dass die gesamte Bevölkerung unter akuter Ernährungsunsicherheit litt und eine halbe Million Menschen (jeder Fünfte) von Hungersnot bedroht waren [IPC, siehe auch OCHA]. Am 19. Mai 2025 gestattete Israel den Vereinten Nationen vorübergehend die Wiederaufnahme der Lieferung begrenzter Mengen an Hilfsgütern (Lebensmittel, Nahrungsmittel, Gesundheitsartikel, Wasseraufbereitungsartikel) in den Gazastreifen wieder aufzunehmen; Treibstoff, Unterkünfte, Hygieneartikel und medizinische Ausrüstung bleiben weiterhin gesperrt [OCHA]. Am 27. Mai 2025 begann Israel mit dem Betrieb eines militarisierten Verteilungsmechanismus für Lebensmittel (Gaza Humanitarian Foundation – GHF). Es wurde über Unruhen und tödliche Schießereien auf Palästinenser [OCHA] in der Umgebung und an diesen Verteilungsstellen berichtet [UNSG, OCHA 1 2 3, OCHA OPT, OHCHR, WFP, UNRWA]. Die Vereinten Nationen (UNSG, OCHA, OHCHR) forderten eine Untersuchung der gemeldeten tödlichen Angriffe in der Umgebung der GHF-Hilfsgüterverteilungsstellen.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

10499/25 3

RELEX.2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED EN

**Westjordanland:** Seit dem 7. Oktober 2023 haben sich die negativen Trends der Iskriminalisierung, Unterdrückung und Gewalt gegen Palästinenser verschärft: Berichte des OHCHR und der OCHA veranschaulichen die zunehmenden Spannungen zwischen Palästinensern und Israelis (deutlicher Anstieg der palästinensischen Todesopfer und der Angriffe durch israelische Siedler) sowie die anhaltende Ausweitung der Siedlungen. Die Entscheidung des israelischen Sicherheitskabinetts, die Landregistrierung in Gebiet C wieder aufzunehmen, gibt Anlass zur Sorge, dass es zu weiteren Enteignungen von palästinensischem Land und natürlichen Ressourcen unter Verletzung der Rechte der Palästinenser kommen könnte [OHCHR OPT]. Seit dem 7. Oktober 2023 haben Hindernisse

für die Bewegungsfreiheit (Straßensperren, Kontrollpunkte und die Sperranlage), die die Bewegungsfreiheit der Palästinenser im Westjordanland dauerhaft oder zeitweise die Bewegungsfreiheit der Palästinenser im Westjordanland einschränken, haben zugenommen und beeinträchtigen weiterhin den Zugang der Palästinenser zu Lebensgrundlagen, Gesundheitsversorgung, Bildung und anderen wesentlichen Dienstleistungen [OCHA 1 2]. Im Juni 2025 berichtete OCHA, dass israelische Streitkräfte mehrere Operationen in Dörfern und Städten im nördlichen Westjordanland durchgeführt, Einwohner verhaftet, Straßen zerstört und den Zugang der Palästinenser zu wesentlichen Dienstleistungen unterbrochen hätten.

## **ASSOZIATIONSABKOMMEN**

### **EU-ISRAEL**

Artikel 2: Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie alle Bestimmungen des Abkommens selbst beruhen auf der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze, die ihre Innen- und Außenpolitik leiten und ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellen. **Wie die EU im Februar 2025 anlässlich der 13. Tagung des Assoziationsrates EU-Israel betonte, stellt diese Klausel „ein wesentliches Element des Assoziierungsabkommens dar“ (§3).**

### **Mögliche Menschenrechtsverletzungen durch Israel**

Nach dem humanitären Völkerrecht

- Verpflichtung, „geschützte Personen“ jederzeit human zu behandeln und sie vor allen Gewalttaten oder Drohungen zu schützen (GCIV Art. 4 & 27)
- Verpflichtung, Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu ergreifen (Haager Reglement, Art. 43)
- Verpflichtung zur Gewährleistung ausreichender Hygiene- und Gesundheitsstandards (GCIV Art. 56)
- Verpflichtung zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern (GCIV Art. 55)
- Verpflichtung zur Zustimmung zu und Erleichterung von Hilfsmaßnahmen (GC IV Art. 59)
- Grundsätze der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsicht bei Angriffen
- Verbot der Aushungerung als Kriegsmethode (Gewohnheitsrecht des humanitären Völkerrechts, Regel 53)
- Verpflichtung, den freien Durchgang von Hilfsgütern und lebensnotwendigen Gütern für Kinder unter fünfzehn Jahren sowie schwangere und stillende Mütter zu ermöglichen (GC IV, Art. 23)
- Verpflichtung, den schnellen und ungehinderten Durchgang unparteiischer und nichtdiskriminierender humanitärer Hilfe für bedürftige Zivilisten – einschließlich feindlicher Zivilisten – zu ermöglichen und zu erleichtern (Gewohnheitsrecht des humanitären Völkerrechts)

## **A. Gaza**

### **1. Blockade / Verweigerung / eingeschränkte Lieferung humanitärer Hilfe**

- Verbot der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von humanitären Hilfskräften (Gewohnheitsrecht des humanitären Völkerrechts)

- Verbot der absichtlichen Durchführung von Angriffen gegen Personal, Einrichtungen oder Fahrzeuge, die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt sind (Gewohnheitsrechtliches humanitäres Völkerrecht)

Die anhaltenden Beschränkungen Israels bei der Bereitstellung von Lebensmitteln, Medikamenten, medizinischer Ausrüstung und anderen lebenswichtigen Gütern betreffen die gesamte Bevölkerung Gazas, die sich in dem betroffenen Gebiet aufhält. Laut OHCHR stellen die Blockade und Belagerung des Gazastreifens durch Israel eine kollektive Bestrafung dar, die nach dem humanitären Völkerrecht (GC IV Art. 33, CIHL Regel 103) verboten ist [OHCHR 1 2] und auch als Einsatz von Hunger als Kriegsmittel angesehen werden kann.

Nach dem IHRL

- Recht auf ein Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit (ICESCR Art. 12)

- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Ernährung, Kleidung und Unterkunft (Art. 11)

- Recht auf Arbeit (ICESCR Art. 6)

- Recht auf Wasser (Art. 11 und 12, Allgemeine Bemerkung 15)

- Recht auf Leben (ICCPR Art. 6); Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (ICCPR Art. 7)

Das OHCHR stellt fest, dass die von Israel auferlegten strengen Beschränkungen für die Einfuhr und Verteilung von Gütern und Dienstleistungen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung notwendig sind, gegen die Verpflichtungen Israels verstoßen, die international geschützten Menschenrechte der Palästinenser auf Nahrung, Wasser und Gesundheit zu gewährleisten. Humanitäre Akteure haben die seit dem 19. Mai 2025 erfolgte begrenzte Wiederaufnahme der humanitären Hilfe in Gaza als „viel zu langsam, um den überwältigenden Bedarf zu decken“ [z. B. WFP] beschrieben. Die Einstellung der meisten wirtschaftlichen Aktivitäten und die Zerstörung der Infrastruktur haben die Mehrheit der Bevölkerung ohne formelle Beschäftigungsmöglichkeiten zurückgelassen, was sich auf das Recht der Palästinenser auf Arbeit (ICESCR Art. 6) beeinträchtigt [WFP].

Die Blockade und die Beschränkungen der humanitären Hilfe verstoßen gegen die vorläufigen Maßnahmen des IGH, die für Israel verbindlich sind. Im Jahr 2024 (Januar, März, Mai) ordnete der IGH Israel an, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die ungehinderte Bereitstellung dringend notwendiger Grundversorgung und humanitärer Hilfe für die Palästinenser im gesamten Gazastreifen zu gewährleisten und den Grenzübergang Rafah offen zu halten, um Handlungen im Sinne der Völkermordkonvention zu verhindern.

Die UNO hat das von Israel eingerichtete militarisierte System der Hilfsgüterverteilung (GHF) kritisiert, da es nicht in der Lage sei, dringend benötigte humanitäre Hilfe in ausreichendem Umfang an alle Bedürftigen zu liefern [HCHR Türk], und als Verstoß gegen internationale Standards für die Verteilung von Hilfsgütern (Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit), der Zivilisten gefährdet und zur katastrophalen Lage im Gazastreifen beiträgt [HCHR Türk, siehe auch OCHA, OHCHR OPT

## **2. Angriffe mit einer erheblichen Anzahl von Opfern**

– Recht auf Leben (ICCPR Art. 6 & 4)

- Grundsätze des humanitären Völkerrechts der Unterscheidung, Verhältnismäßigkeit und Vorsicht bei Angriffen

- Verpflichtung, „geschützte Personen“ jederzeit human zu behandeln und sie vor allen Gewalttaten oder Drohungen zu schützen (GCIV Art. 4 & 27)

- Schutz und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (CRPD, Art. 11) und Kindern (CRC, Art. 38) in bewaffneten Konflikten

Die Beobachtungen des OHCHR deuten darauf hin, dass die „beispiellose Zahl von Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung“ in Gaza „eine direkte Folge der Nichteinhaltung der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts“ durch die israelischen Streitkräfte (IDF) war, d. h. der Grundsätze der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen. Nach Angaben des OHCHR waren 44 % der nachgewiesenen palästinensischen Todesopfer durch Angriffe auf Wohngebäude in Gaza Kinder – hauptsächlich Kleinkinder und Säuglinge.

Das OHCHR stellte fest, dass die Verteilung der Opfer in der aktuellen Eskalation über alle Altersgruppen und zwischen Männern/Jungen und Frauen/Mädchen hinweg nicht die bekannte Demografie der Kombattanten widerspiegelt, sondern stattdessen die Altersstruktur der Bevölkerung Gazas insgesamt. Dies deutet auf wahllose Angriffe hin. Der Einsatz schwerer Waffen, einschließlich Luftbomben, an Orten, an denen sich Zivilisten aufhalten, darunter Zeltlager und Schulen (siehe auch UNICEF UN), gibt Anlass zur Sorge hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Vorsicht bei Angriffen und der Verhältnismäßigkeit durch Israel [OHCHR]. In seiner Anordnung vom 24. Mai 2024 vertrat der IGH die Auffassung, dass „Israel in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention seine Militäroffensive und alle anderen Maßnahmen im Gouvernement Rafah, die der palästinensischen Bevölkerung in Gaza Lebensbedingungen auferlegen könnten, die zu ihrer vollständigen oder teilweisen physischen Vernichtung führen könnten, unverzüglich einstellen muss.“

### **3. Angriffe auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen**

– Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (ICESCR Art. 12)

– Recht auf Leben (ICCPR Art. 6 & 4)

– Schutz medizinischer Infrastrukturen durch das humanitäre Völkerrecht

– Grundsätze der Unterscheidung, Vorsicht und Verhältnismäßigkeit des humanitären Völkerrechts

– Pflicht zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung medizinischer Einrichtungen und Dienste (GCIV Art. 56)

Laut OHCHR hat die IDF Krankenhäuser in ganz Gaza „offenbar systematisch“ angegriffen.

### **4. Vertreibung**

- Verbot von Massenvertreibungen (GC IV Art. 49)

- Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes (ICCPR Art. 12)

– Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (ICESCR Art. 12)

– Recht auf Bildung (ICCPR Art. 13; CRC)

– Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Unterkunft und Nahrung (ICESCR Art. 11)

- Recht von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, auf Schutz und Fürsorge (CRC Art. 38)
- Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schutz und Sicherheit in Risikosituationen (CRPD Art. 11)
- Verbot der massenhaften Zwangsumsiedlung (GCIV Art. 49)

90 % der Bevölkerung von Gaza wurden aufgrund der Militäroperationen Israels und wiederholter Vertreibungsbefehle oft mehrfach vertrieben.

Evakuierungen können im Rahmen von Feindseligkeiten aus begrenzten Gründen (Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe) vorübergehend angeordnet werden, sofern die evakuierende Macht für angemessene Unterkünfte, zufriedenstellende Lebensbedingungen und Sicherheit für die Vertriebenen sorgt (GC IV Art. 49). Die Dauer der Vertreibung sowie das Ausmaß der Zerstörung in der Herkunftsregion, die schlechten Lebensbedingungen in den ausgewiesenen „humanitären Zonen“ und die wiederholten israelischen Angriffe auf diese Zonen [OHCHR OPT] geben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vertreibung.

## **5. Angriffe auf Journalisten**

- Recht auf Leben (ICCPR Art. 6 & 4)
- Recht auf freie Meinungsäußerung, Recht auf Suche, Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen (ICCPR Art. 19)
- Verbot von Angriffen auf Zivilisten (gewohnheitsrechtliches humanitäres Völkerrecht)
- Verbot von Gewalt, grausamer Behandlung und Folter (GC Common Art. 3)
- Schutz von Journalisten als „geschützte Personen“ (GCIV Art. 27)

Berichten zufolge wurden zahlreiche palästinensische Journalisten und Medienmitarbeiter getötet, möglicherweise als Folge direkter Angriffe [OHCHR]. Das OHCHR identifizierte und verurteilte die Tötungen von Journalisten in Gaza [OHCHR OPT]. Das OHCHR stellte fest, dass die offensichtliche gezielte Tötung palästinensischer Journalisten in Gaza in Verbindung mit der Verweigerung des Zugangs ausländischer Journalisten zu Gaza durch Israel seit über 18 Monaten, mit Ausnahme einiger weniger Besuche unter Kontrolle der IDF, auf einen bewussten Versuch Israels hindeutet, den Informationsfluss nach und aus Gaza zu begrenzen und die Berichterstattung über die Auswirkungen seiner Angriffe und die Verweigerung humanitärer Hilfe zu verhindern.

## **6. Mangelnde Rechenschaftspflicht**

- Recht auf wirksame Rechtsbehelfe (ICCPR Art. 2(3))
- Pflicht zur Untersuchung mutmaßlicher Folterhandlungen; Recht auf Beschwerde und auf Prüfung des eigenen Falles (CAT Art. 12 und 13)
- Pflicht zur Untersuchung und Verfolgung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (GC I, II, III und IV)

Nach dem Völkerrecht sind in erster Linie die Staaten dafür verantwortlich, Untersuchungen durchzuführen und die Urheber von Verstößen und Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Staat, der feststellt, dass innerhalb seines Hoheitsgebiets Verstöße oder Verbrechen begangen worden sein könnten, muss sicherstellen, dass alle Seiten zur Rechenschaft gezogen werden. Gelingt dies nicht, können supranationale Mechanismen eingreifen, um Ermittlungen durchzuführen und/oder Strafverfolgung zu betreiben. Im

Zusammenhang mit Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten haben Beobachter den anhaltenden Mangel an Rechenschaftspflicht auf allen Seiten beklagt. Dieses anhaltende Fehlen von Maßnahmen zur Rechenschaftspflicht bei schwerwiegenden Vorwürfen von Verstößen gegen das Völkerrecht hat ernsthafte Zweifel an der Bereitschaft und Fähigkeit der israelischen Behörden aufkommen lassen, echte Untersuchungen durchzuführen, wie es das Völkerrecht vorschreibt [OHCHR 2025, 2024]. Bis heute hat Israel keiner Untersuchungskommission, Erkundungsmission oder anderen Untersuchungsstelle, die von den Vereinten Nationen beauftragt wurde, Zugang gewährt, wie in der Anordnung des IGH vom 24. Mai 2024 dargelegt.

## **B. Westjordanland**

### **B. Westjordanland**

#### **1. Konsolidierung und Ausweitung der Siedlungen**

- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnraum (ICESCR Art. 11) und Verbot von Zwangsräumungen
- Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (ICCPR Art. 9)
- Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes (ICCPR Art. 12)
- Freiheit von willkürlichen oder unrechtmäßigen Eingriffen in die Privatsphäre, die Familie und die Wohnung (ICCPR Art. 17)
- Recht auf Arbeit (ICESCR Art. 6)
- Recht auf Bildung (ICESCR Art. 13, CRC Art. 28)
- Recht auf Selbstbestimmung (ICCPR und ICESCR Art. 1)
- Verbot der Diskriminierung (ICCPR Art. 2 und 26, ICESCR Art. 2(2) und CERD Art. 2)
- Verbot der Rassentrennung und Apartheid (CERD Art. 3)
- IHL-Regeln zur Besetzung (Bevölkerungsumsiedlung, Beschlagnahmung usw.)

Die Auswirkungen der israelischen Politik und Praktiken auf die Wahrnehmung der Menschenrechte und die damit verbundenen Hindernisse sind gut dokumentiert. Das OHCHR stellte daher fest, dass Abrissmaßnahmen und die damit verbundenen Zwangsräumungen zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen führen, die sich auf die Rechte der Palästinenser auf angemessenen Wohnraum, Land- und Eigentumsrechte, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Gesundheit, Bildung, Familienleben, Aufenthalt und Bewegungsfreiheit auswirken und Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betreffen. Im Juli 2024 hat der IGH sechs Arten von Verstößen gegen das Völkerrecht im Zusammenhang mit der Siedlungspolitik Israels festgestellt:

1. die Umsiedlung der eigenen Bevölkerung (Siedler) durch Israel in das Westjordanland;
2. die Beschlagnahme und Requisition von Land in den besetzten Gebieten;
3. die Ausbeutung natürlicher Ressourcen;
4. die Ausweitung israelischer Rechts auf die besetzten palästinensischen Gebiete;
5. gewaltsame Umsiedlung von Palästinensern; und
6. Gewalt durch Siedler.

Der IGH stellte außerdem fest, dass das von Israel gegenüber den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten verhängte umfassende Restriktionsregime eine systematische Diskriminierung unter anderem aufgrund der Rasse, der Religion oder der ethnischen Herkunft (ICCPR Art. 2(1) und 26, ICESCR Art. 2(2), CERD Art. 2) darstellt. Der Gerichtshof stellte außerdem einen Verstoß gegen CERD Art. 3 (Verbot der Rassentrennung und Apartheid) fest. Der Gerichtshof war außerdem der Ansicht, dass die „rechtswidrigen Politiken und Praktiken“ Israels einen Verstoß gegen die Verpflichtung Israels darstellten, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (ICCPR & ICESCR Art. 1) zu achten.

Israel hat seine Siedlungspolitik beibehalten – während die Gewalt der Siedler zunimmt. Für das OHCHR trugen die Gewalt durch den Staat und die Siedler sowie eine „de facto-Kolonialisierungspolitik“ dazu bei, „ein diskriminierendes System, das einer Segregation und Unterdrückung der Palästinenser gleichkommt“, im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, weiter zu verfestigen, was einen Verstoß gegen Artikel 3 des CERD darstellt, der die Vertragsstaaten verpflichtet, alle Praktiken der Segregation und Apartheid zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen. Das OHCHR hat kürzlich über die gewaltsame Umsiedlung von Gemeinschaften im Westjordanland berichtet und Israel aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen, seine rechtswidrige Präsenz zu beenden, alle neuen Siedlungsaktivitäten einzustellen und alle Siedler aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu entfernen.

## **2. Staatliche und von Siedlern ausgehende Gewalt**

- Recht auf Leben – nicht einschränkbar (ICCPR Art. 6 und 4)
- Verpflichtung, „geschützte Personen“ jederzeit human zu behandeln

Staaten haben eine positive Verpflichtung, das Leben von Personen vor Entbehrungen zu schützen, die durch Personen oder Einrichtungen verursacht werden, deren Verhalten nicht dem Staat zuzurechnen ist (ICCPR General Comment 36).

Jeder Einsatz von Waffen unterliegt den Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, die den Einsatz von Gewalt bei Strafverfolgungsmaßnahmen regeln. Laut OHCHR hat die Anwendung unnötiger und unverhältnismäßiger Gewalt durch Israel gegen Palästinenser im Westjordanland, einschließlich der rechtswidrigen Anwendung von Methoden und Mitteln, die für Kriegshandlungen entwickelt wurden, sowohl in ihrer Intensität als auch in ihrer Häufigkeit dramatisch zugenommen, während die Angriffe bewaffneter Siedler, unterstützt durch israelische Streitkräfte, sich verschärften. Die beobachteten Fälle zeigten auch eine systematische Verweigerung oder Verzögerung medizinischer Hilfe während der Dauer der ISF-Operation [OHCHR].

## **3. Inhaftierung**

- Verbot von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (ICCPR Art. 7, CAT)
- Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (ICCPR Art. 9)
- Recht auf unverzügliche gerichtliche Überprüfung (ICCPR Art. 9(3)–(4))
- Recht auf menschenwürdige Behandlung (ICCPR Art. 10(1), CAT, CRPD)
- Recht auf ein faires Verfahren (ICCPR Art. 14)
- Schutz von Minderjährigen in Haft (CRC Art. 37; ICCPR Art. 10(2)(b))

- Recht auf Gesundheit und Kontakt zur Außenwelt (ICCPR Art. 10)

- GC Gemeinsamer Art. 3 (menschliche Behandlung, Verbot von Gewalt), GC III (über Kriegsgefangene),

GC IV (über zivile Internierte): menschliche Behandlung, medizinische Versorgung, Beziehungen zur Außenwelt, Verlegung, Tod.

Das OHCHR hat ausführlich über die Situation der Inhaftierung im Zusammenhang mit der aktuellen Eskalation der Feindseligkeiten berichtet. Nach Angaben des OHCHR haben israelische Sicherheitskräfte nach dem 7. Oktober 2023 Massenverhaftungen von Palästinensern im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, durchgeführt, von denen die meisten aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen, der Verletzung von Verfahrensgarantien oder der Einschränkung der Ausübung geschützter Freiheiten (einschließlich der Meinungsfreiheit) willkürlich erschienen [OHCHR]. Berichten zufolge waren die Verhaftungen oft mit Gewalt, Demütigungen und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verbunden, die in einigen Fällen Folter gleichkam, während sich die Haftbedingungen für Palästinenser weiter verschlechterten und der Zugang zu Grundbedürfnissen stark eingeschränkt wurde. Laut OHCHR waren viele Inhaftierte Gewalt ausgesetzt, die in einigen Fällen möglicherweise Folter oder andere Misshandlungen gleichkam [OHCHR 1 2 3 4]. Wie vom OHCHR betont, verstoßen die willkürliche Inhaftierung und Misshandlung von Palästinensern gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen. Das OHCHR stellte fest, dass die genaue Zahl und die Umstände der Todesfälle unter palästinensischen Häftlingen in israelischer Haft unbekannt sind, da die israelischen Behörden sich weigern, Informationen über das Schicksal und den Verbleib palästinensischer Häftlinge bereitzustellen, dem IKRK Zugang zu gewähren und die Leichen der Verstorbenen freizugeben, was alles gegen das Völkerrecht verstößt. Das OHCHR betont, dass die Zurückhaltung der Leichen eine Bestrafung der Familien der Verstorbenen darstellt und somit einer kollektiven Bestrafung gleichkommen könnte, die nach dem humanitären Völkerrecht (GC IV Art. 33) verboten ist. Das OHCHR fügt hinzu, dass dies auch gegen das Verbot von Folter und Misshandlung sowie gegen die Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht (Art. 27 GC IV) verstoßen könnte [OHCHR].

## **SCHLUSSFOLGERUNG**

Auf der Grundlage der Bewertungen der oben genannten unabhängigen internationalen Institutionen gibt es Anzeichen dafür, dass Israel gegen seine Menschenrechtsverpflichtungen gemäß Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel verstößt.